



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Per E-Mail an:  
[genetictesting@bag.admin.ch](mailto:genetictesting@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)  
Bundesamt für Gesundheit  
3097 Liebefeld

RR/Im

312

Bern, den 5. Oktober 2020

**Vernehmlassung GUMV und VDZV (genetische Untersuchungen beim Menschen):  
Stellungnahme des SAV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV) sowie zur Änderung der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich (VDZV).

Der SAV vertritt die Anliegen der Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz. Als Rechtsvertreter leisten Anwältinnen und Anwälte einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren zahlreicher Verfahren, in denen genetische Daten eine teilweise entscheidende Rolle spielen. Zu denken ist an familienrechtliche, forensische oder zunehmend auch gesundheitsrechtliche Angelegenheiten.

### Allgemein

Der Schweizerische Anwaltsverband begrüsst grundsätzlich die beiden Verordnungsentwürfe. Zusammen bilden sie die technologische Entwicklung auf dem Gebiet ab und schliessen damit Lücken, die unter dem bisherigen Bundesgesetz über genetische Untersuchungen am Menschen (GUMG) zutage getreten sind.

### Zugriffsberechtigung

Anwältinnen und Anwälte werden in Zukunft zunehmend mit genetischen Informationen arbeiten und daraus Ergebnisse ableiten, die sie in Verfahren und anderen Aufgaben für ihre Klientschaften verwenden müssen. Da die betreffenden Angaben meist Beweiswert haben, müssen sie den bearbeitenden Rechtsvertretern – unter den verordnungsmässigen Schutzvorkehrungen – im Einzelfall direkt einsehbar sein. Art. 4 Abs. 2 lit. a GUMV und Art. 16b Abs. 2 lit. a VDZ schliessen zwar die Personengruppe der Anwältinnen und Anwälte als

Zugriffsberechtigte nicht aus, indes nennt der erläuternde Bericht zur GUMV namentlich Spitäler sowie deren externe (IT-)Dienstleister. Da das Gesetz den Kreis der Zugangsberechtigten eng zieht, stellen wir folgenden

**Antrag:**

*Der SAV beantragt eine Nennung der Anwältinnen und Anwälte als Zugriffsberechtigte gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a GUMV und Art. 16b Abs. 2 lit. a VDZV im Vernehmlassungsbericht.*

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Antrags. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen für den SAV

SAV Präsident

Albert Nussbaumer



SAV Generalsekretär

René Rall

